

## **Nutzungsordnung betreffend die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen**

---

Vom 9. Mai 2017

Gestützt auf das Reglement betreffend die ausserschulische Nutzung von Schulanlagen vom 9. Mai 2017 wird folgende Nutzungsordnung erlassen:

### **1. Zweck**

<sup>1</sup> Die Nutzungsordnung regelt die ausserschulische Nutzung der Schulsportanlagen (Turnhallen und Schwimmhalle Wasserstelzenschulhaus) und weiterer schulischer Räumlichkeiten (Aula, Spezialräume, Schulküche usw.). Sie dient der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie der korrekten Nutzung und Sauberkeit der Anlagen.

<sup>2</sup> Sie gilt ergänzend zu den jeweiligen Hausordnungen der Primarschulstandorte.

### **2. Nutzungs- und Zutrittsberechtigung**

<sup>1</sup> Ausserhalb der Unterrichtszeit können die zur ausserschulischen Nutzung geeigneten Schulsportanlagen und speziellen Räumlichkeiten durch Personen, Vereine oder Gruppen im Rahmen der Haus- und Nutzungsordnung genutzt werden, sofern sie über eine schriftliche Bewilligung der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport oder einen Mietvertrag der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Riehen verfügen.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Einrichtungen können darüber hinaus für sportliche oder spielerische Zwecke frei genutzt werden, sofern die Nutzung durch Personen, Vereine oder Gruppen mit einer Nutzungsbewilligung oder einem schriftlichen Mietvertrag nicht eingeschränkt wird.

<sup>3</sup> Für Teile der nutzbaren Räumlichkeiten und Anlagen kann die Nutzung zeitlich und örtlich eingeschränkt werden.

<sup>4</sup> Zuschauerinnen und Zuschauern kann der Zutritt gewährt werden. Für diesen Zutritt kann eine Eintrittsgebühr verlangt werden.

### **3. Einschränkungen der Nutzungs- und Zutrittsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Zutritt kann verweigert werden, wenn Nutzungsberechtigte oder Zuschauerinnen und Zuschauer

- a) die feuerpolizeilich zulässige Maximalzahl an Personen überschreiten,
- b) unter starkem Betäubungsmittel- und/oder Alkoholeinfluss stehen,
- c) durch Kleidung oder Verhalten Anstoss erregen oder die Hygiene gefährden,
- d) den Schulunterricht oder den geordneten Betrieb der Schulanlagen stören oder gefährden,
- e) die Nutzungsordnung in schwerwiegender oder wiederholter Weise verletzen, oder
- f) mit einem Hausverbot belegt wurden.

<sup>2</sup> Der Zutritt kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere aus hygienischen Gründen oder wenn eine Person nicht selbst für ihre Sicherheit sorgen kann.

<sup>3</sup> Zur Schwimmhalle im Wasserstelzenschulhaus (Schwimmhalle) haben Kinder unter 8 Jahren und Personen, die zu ihrer Sicherheit auf dauernde Assistenz und Überwachung angewiesen sind, nur in Begleitung von Erwachsenen oder Jugendlichen ab 14 Jahren Zutritt. Zudem haben Personen mit einer übertragbaren Krankheit oder offenen Wunde keinen Zutritt.

<sup>4</sup> Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Schulsportanlagen und in die Schwimmhalle mitgeführt werden. Davon ausgenommen sind Blindenführer- oder Assistenzhunde für Menschen mit einer Behinderung in den Turnhallen.

#### **4. Öffnungs- und Belegungszeiten**

<sup>1</sup> Die bewilligten oder gemäss Mietvertrag vereinbarten Belegungszeiten sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Schulanlage muss rechtzeitig, spätestens aber auf allgemeinen Hinweis der zuständigen Schulhauswarte verlassen werden, damit alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Zuschauerinnen und Zuschauer am Ende der Öffnungs- bzw. Belegungszeiten alle Garderoben und Nebenräume verlassen haben.

<sup>3</sup> Die Zeiten für das öffentliche Schwimmen in der Schwimmhalle werden von der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport festgelegt und in geeigneter Weise von der Gemeinde publiziert.

<sup>4</sup> Die Benützung der Schulanlagen kann aus folgenden Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden:

- a) Veranstaltungen oder Reservationen für bestimmte Nutzergruppen,
- b) unerlässliche technische Wartungsarbeiten,
- c) unvorhergesehene Ereignisse.

#### **5. Sauberkeit und Hygiene**

<sup>1</sup> Alle Einrichtungen und Räumlichkeiten sind sauber zu halten. Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

<sup>2</sup> Vor der Benutzung der Schwimmhalle ist das Duschen obligatorisch. Sie darf nur barfuss betreten werden.

<sup>3</sup> Das Baden ist nur in Badebekleidung erlaubt. Unter der Badebekleidung darf keine Unterbekleidung getragen werden.

<sup>4</sup> Seifen und Duschmittel dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden.

<sup>5</sup> In den Turnhallen und in der Schwimmhalle darf nicht gegessen werden.

<sup>6</sup> Die Turnhallen dürfen nur mit dafür geeigneten Hallenschuhen betreten werden.

<sup>7</sup> Das Wärmen von Speisen und das Grillieren sind nur dort gestattet, wo entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

#### **6. Ruhe und Ordnung**

<sup>1</sup> Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung, sowohl in den Räumlichkeiten wie auch ausserhalb, verantwortlich.

<sup>2</sup> Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Lautstärke von Musik- oder Lautsprecheranlagen ist so zu wählen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner nicht gestört werden. Lärm ist zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22.00 – 07.00 Uhr ist zwingend einzuhalten.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Kantonspolizei Basel-Stadt.

#### **7. Sicherheit**

<sup>1</sup> Die Nutzung der Turnhallen, der Schwimmhalle und weiterer vermieteter schulischer Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Verantwortung.



<sup>2</sup> Es dürfen grundsätzlich nur diejenigen Anlagen oder Räumlichkeiten benutzt werden, bei denen die eigene Sicherheit und die Sicherheit Dritter jederzeit gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Bei Kindern unter 8 Jahren und bei Personen, die zu ihrer Sicherheit auf Begleitpersonen angewiesen sind, sind die Begleitpersonen für die Aufsicht verantwortlich.

<sup>4</sup> In der Schwimmhalle sind ausserhalb bewilligter Schwimmtrainings sowie des öffentlichen Badebetriebs Auftriebskörper aller Art verboten.

## **8. Feuerpolizeiliche Vorschriften**

<sup>1</sup> Auf dem gesamten Schulareal gilt ein absolutes Rauchverbot.

<sup>2</sup> Die feuerpolizeilichen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere das Freihalten der Notausgänge, die Sicherheit bei der Bestuhlung sowie die Absturzsicherungen bei Tanzveranstaltungen in den Schulaulen sind strikte einzuhalten.

<sup>3</sup> Die Verwendung von rauchentwickelnden Geräten (z. B. Grill) sowie pyrotechnischem Material wie Feuerwerk, Rauchpulver, Wunderkerzen etc. ist in allen Räumlichkeiten verboten. Der Einsatz von Nebelmaschinen muss vorgängig mit der zuständigen Verwaltungsabteilung abgesprochen werden. Tischkerzen für Dekorationszwecke sind nur erlaubt, wenn sie beaufsichtigt sind.

<sup>4</sup> Die Maximalbestuhlung der Aulen darf nicht überschritten werden.

## **9. Musikinstrumente, Musik- und Lautsprecheranlagen**

<sup>1</sup> In den Schulsportanlagen, in der Schwimmhalle sowie in den weiteren vermieteten Schulanlagen dürfen Musikgeräte und Musikinstrumente verwendet werden, solange die ordentliche Nutzung durch Dritte nicht gestört wird.

<sup>2</sup> Über die Nutzung von fest installierten Lautsprecheranlagen entscheidet die zuständige Schulleitung.

## **10. Filmen und Fotografieren**

<sup>1</sup> In den Garderoben und Duschräumlichkeiten ist Filmen und Fotografieren verboten.

<sup>2</sup> Filmen und Fotografieren für kommerzielle Zwecke bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport.

## **11. Beachten von Weisungen**

<sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher haben sich an die Weisungen der zuständigen Mitarbeitenden zu halten und die einschlägigen Hinweisschilder und Bodenbeschriftung zu beachten.

## **12. Wegweisung und Zutrittsverbote**

<sup>1</sup> Die zuständigen Mitarbeitenden können bei Widerhandlungen gegen die Nutzungsordnung oder gegen ihre Weisungen fehlbare Personen für maximal 72 Stunden wegweisen. Sie dürfen dazu auch die Personalien dieser Personen aufnehmen.

<sup>2</sup> Wer weggewiesen worden ist, darf die Schulsportanlage oder die vermietete schulischen Räumlichkeiten erst wieder betreten, wenn die Frist abgelaufen bzw. wenn der Wegweisungsgrund weggefallen ist.

<sup>3</sup> Die Leitung der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport kann länger dauernde, befristete oder unbefristete Zutrittsverbote, auch für mehrere Schulanlagen, verfügen.



Seite 4

<sup>4</sup> Sie kann auch Teams bzw. Mannschaften den Zutritt verbieten, insbesondere wenn einzelne Mitglieder in schwerwiegender Art und Weise gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung des zuständigen Primarschulstandorts verstossen haben.

### **13. Haftung**

<sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, welche durch sie an den vermieteten Räumlichkeiten oder Einrichtungen entstanden sind. Weiter haften sie für die ordentliche Rückgabe der von ihnen benutzten bzw. gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Veranstalter, die Besucherinnen und Besuchern Eintritt in die gemieteten Schulsportanlagen oder schulischen Räumlichkeiten gewähren, haften gegenüber der Gemeindeverwaltung für Schäden, die von diesen verursacht wurden.

<sup>3</sup> Beschädigungen müssen unverzüglich dem zuständigen Schulhauswarpersonal gemeldet werden.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung haftet nicht für Schäden und Folgen für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Sie haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen.

### **14. Fundsachen**

<sup>1</sup> Die jeweilige Schule verwahrt Fundsachen während zwei Wochen. Meldet sich die Eigentümerin oder der Eigentümer der Fundsache nicht innert dieser Frist, werden die Fundsachen mit Ausnahme von offensichtlich wertlosen oder defekten Sachen, dem zuständigen Fundbüro übergeben. Offensichtlich wertlose oder defekte Sachen werden entsorgt.

### **15. Beschwerden**

<sup>1</sup> Beschwerden können schriftlich an die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport gerichtet werden.

Diese Nutzungsordnung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Riehen, 9. Mai 2017

  
Dr. Jens van der Meer  
Verwaltungsleiter



Christian Lupp  
Abteilungsleiter  
Kultur, Freizeit und Sport